

# Rechtsausschuss des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein

## Beschluss

In dem Rechtsausschussverfahren

des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein, vertreten durch den Präsidenten des Verbandes Dr. Peter Wastl, Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg

gegen

den DauerlaufVerein e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Georg Herkenrath, Severinstr. 181, 50678 Köln

hat der Rechtsausschuss des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 2025 durch die Rechtsausschuss-Mitglieder Karl-Heinz Keldungs, Dirk Grefer und Josef Ziegenfuß beschlossen:

Gegen den DauerlaufVerein e.V. wird wegen Verstoßes gegen die Meldeauflagen und Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages für das Jahr 2024 eine Geldbuße von 500,- € verhängt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der DauerlaufVerein e.V.

Gründe:

Der DauerlaufVerein e.V. ist seit Jahren Mitglied im Leichtathletik-Verband Nordrhein. Gemäß § 5 Nr. 4 der Satzung des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein sind die Mitgliedsvereine des LVN verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein und des Deutschen Leichtathletik-Verbandes anzuerkennen und einzuhalten. Außerdem

sind sie gemäß dieser Vorschrift verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten. Dagegen hat der DauerlaufVerein e.V. verstoßen.

Der DauerLaufVerein e.V. richtet seit vielen Jahren den Lauf durch das Severinsviertel in Köln aus. Dabei handelt es sich gemäß der DLV-Ordnung um eine stadionferne Veranstaltung. Gemäß § 14.6 der DLV-Ordnung müssen stadionferne Veranstaltungen beim zuständigen Landesverband angemeldet werden. Nach dem Ende der Veranstaltung muss dem zuständigen Landesverband eine Ergebnisliste mit der Zahl der Finisher gemeldet werden, da gemäß 1.6.1 der DLV-Gebührenordnung Berechnungsbasis für die Erhebung der Gebühren die Anzahl der Finisher laut Ergebnisliste ist. Der DauerlaufVerein hat beim Leichtathletik-Verband Nordrhein weder den 39. Lauf durch das Severinsviertel angemeldet noch eine Ergebnisliste übersandt, so dass dem LVN eine Berechnung der Gebühren nicht möglich war. Das hat der 1. Vorsitzende des DauerLaufVereins e.V. in seiner Stellungnahme vom 31. August 2024 eingeräumt. Soweit er sich dabei auf eine „Drohung“ des örtlichen Laufwartes bezieht, ist dies nicht nachvollziehbar. Im Übrigen können Reibereien mit LVN-Verantwortlichen nicht rechtfertigen, dass ein Verein seine Verpflichtungen nicht einhält.

In seiner Stellungnahme vom 31. August 2024 hat er außerdem eingeräumt, den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2024 nicht bezahlt zu haben. Im Übrigen hat der 1. Vorsitzende des DauerLaufVereins e.V. in seiner Stellungnahme vom 13. November 2024 mitgeteilt, dass auch der 40. Severinslauf nicht angemeldet werden wird. Zwar kann eine solche bloße Ankündigung nicht sanktioniert werden, zeigt aber, dass der Verein auch in Zukunft die Bestimmungen und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes nicht beachten wird.

Soweit der 1. Vorsitzende des DauerLaufVereins e.V. behauptet, der 39. Lauf durch das Severinsviertel sei von einer Firma H & S Sportmarketing veranstaltet worden, ist dies irrelevant. Auch wenn ein Verein eine Laufveranstaltung von einer Agentur durchführen lässt, bleibt er für die Verpflichtungen gegenüber den Verbänden verantwortlich. Da eine solche Agentur nicht Mitglied des Verbandes ist, braucht sie sich dessen Bestimmungen nicht zu unterwerfen. Das muss der dahinter stehende Verein.

Der Rechtsausschuss hält die Verhängung einer Geldbuße von 500,- € wegen der vom DauerLaufVerein e.V. begangenen Verstöße gegen die Satzung des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein und der DLV-Ordnung für ausreichend, aber auch angemessen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 79.1 RVO-DLV.

Keldungs

Grefer

Ziegenfuß